BUND-Gütersloh
Ahornweg 22
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Fon: 05241 73030
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtentwicklung
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Gütersloh, 02.03.2023

BUND-Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 137/1 „Langer Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

Allgemeiner Hinweis

- Im Festsetzungstext und in der Begründung zum Bebauungsplan werden zahlreiche Aspekte zu Themen wie Arten-, Natur- und Umweltschutz oder auch zu Energie, Klimaschutz und Klimawandel sowie auch zu Stadt- und Lokalklima aufgegriffen und durch fachlich geeignete Hinweise und Vorgaben adäquat berücksichtigt. Das wird ausdrücklich befürwortet.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

Arten- und Naturschutz / Biodiversität

- Die grünordnerischen Festsetzungen (u. a. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Baum- und Heckenerhalt) werden ausdrücklich begrüßt. Ebenso werden die Angaben und Hinweise zum Artenschutz in den Festsetzungen und der Begründung ausdrücklich begrüßt.
- In der Begründung (Seite 16, 3. Absatz) werden die Artenschutzbelange bewertet. Dem Verzicht auf eine vertiefende Artenschutzprüfung kann zugestimmt werden. Ebenso wird dem Hinweis zugestimmt, dass die Artenschutzthematik im Rahmen der konkreten Projektplanung und Projektumsetzung zu berücksichtigen ist. Hierfür wird vom BUND vorgeschlagen, das Konzept des **Animal-Aided Design (= AAD)** bzw. Elemente davon exemplarisch anzuwenden. Dieses Bauvorhaben könnte dann als Vorbild für zukünftige Projekte, Bebauungspläne bzw. Siedlungsbereiche in Gütersloh dienen. Eine Darstellung des Gesamtkonzeptes AAD ist unter folgenden Links zu finden:
  https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf
  https://www3.ls.tum.de/fileadmin/w00bds/toek/_my_direct_uploads/230130_AAD-Muc.pdf
- Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung zur ***Unzulässigkeit von Stein- bzw. Schotterschüttungen*** anzupassen. Die verwendete Festsetzung ist zu pauschal und schließt ökologisch sinnvolle Ausführungen aus. Ein Formulierungsvorschlag aus Nachbarkommunen wird hier als zielführend angesehen: *„Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten, wie z. B. Abdichtbahnen, sind unzulässig.“*
- Soweit **Einfriedungen** (z. B. Mauern, Zäune) errichtet werden sollten, sind diese durchlässig für Kleintiere (z. B. Igel, Rebhuhn, Reptilien, Amphibien) herzustellen. Bei Zäunen ist dann ein Bodenabstand der Elemente zwischen den Pfosten von mindestens 10 cm festzusetzen.
- Zur Auslage von Richtlinien: In den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass die Fassadenbegrünungsrichtlinien (FLL) beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten werden. Hier sollte ergänzt

werden, dass die städtischen **Artenschutzleitlinien** ebenfalls zur Einsicht bereitgehalten werden.
- Im Festsetzungstext sollte ergänzend aufgeführt werden, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag **Vorgaben zur Umsetzung von Artenschutzaspekten** (Grundlage: städtische Artenschutzleitlinien) zu treffen sind / getroffen wurden. Hierzu wird zudem vorgeschlagen, diese Vorgaben zum Artenschutz transparent darzustellen.

Nachhaltigkeit / Klimaschutz / Energie
- Der nachfolgende Abschnitt in der Begründung (Seite 4, letzter Absatz) kann nicht nachvollzogen werden: *„Die textlichen Festlegungen des LEP NRW mit Zielen und Grundsätzen in Bezug auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1, 6.1-9), eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem **Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“** (Grundsatz 6.1-5) sowie eine **energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung** (Grundsatz 6.1-7) können durch die vorliegende planerisch unterstützte verträgliche Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsgefüges auf Ebene der Bauleitplanung und in der Umsetzung angemessen Rechnung getragen werden.“* Es geht bei diesem Planvorhaben doch insbesondere um ein mehrgeschossiges Parkhaus (im wesentlichen für Autos, mit Parkraum für Autos von Besuchern der Innenstadt und von Pendlern, ohne Änderungen beim ÖPNV, ohne Veränderungen des Wegesystems für Fußgänger und Radverkehr, mit langfristiger Sicherung des Stellplatzangebotes für Autos). Das entspricht keineswegs einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung oder dem Leitbild einer nachhaltigen europäischen Stadt. Fragestellungen hierzu sind: Welcher Anteil im Parkhaus wird für den Radverkehr zur Verfügung stehen? Welche positiven Veränderungen beim ÖPNV sowie beim Wegesystem für den fußläufigen Verkehr und beim Radverkehr sind mit der Planung gegeben bzw. möglich? Wie erfolgt die Parkraumbewirtschaftung?
- Im Festsetzungstext wird aufgeführt, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag **Vorgaben zur Errichtung / Umsetzung von Photovoltaikanlagen** getroffen wurden. Hierzu wird vorgeschlagen, diese Vorgaben transparent darzustellen.

Klimawandel / Stadtklima / Bodenschutz / Gewässerschutz / Ressourcenschutz
- Folgende Ergänzung in der Begründung, S. 14: „*Sollte aufgrund der vorhandenen Topografie ein Notwasserweg von der Nordostseite zur Straße nicht zu realisieren sein, werden im Außenbereich Überflutungsmulden im Randbereich vorgesehen. Die Ausgestaltung**, die naturnah zu erfolgen hat,** ist in der weiteren Planung zu präzisieren.“*
- Begrüßenswert sind die nachfolgenden in der Begründung aufgeführten Hinweise und Planungen: Parkhaus mit intensiver Dachbegrünung, Ausbildung eines Dachgartens, Dachsubstrat zur Zwischenspeicherung von Regenwasser, unbelastetes Regenwasser aufgrund des Dachgartens, Reduzieren des Regenwasserabflusses, Regenwasserzisterne zur Bewässerung der intensiven Dachbegrünung.
- Absenkungen von Grundwasser sollten nur zu bestimmten Vegetationszeiten stattfinden und nur so durchgeführt werden, dass abgepumptes Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten nach Möglichkeit direkt vor Ort einzusetzen.
- Für Baumaßnahmen sollte eine Mindestquote für den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgeschrieben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass beim Bauen vorwiegend nachhaltige Baustoffe verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung.

Hinweise zur Klarstellung
- Begründung, Seite 3, 4. Absatz: Folgende Formulierung ist unklar: „*Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht unterliegen, wird vorliegend nicht planerisch vorbereitet oder begründet.“* Besser wie folgt: *„Vorhaben, die einer Pflicht ….. unterliegen, werden nicht planerisch …..“.*

- Begründung, Seite 14: anstelle von „Regenwetterabfluss“ besser „Regenwasserabfluss“ verwenden

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schürr

Formaler Hinweis:
Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.